

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thomas Günther (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Gefahrenabwehrverordnungen in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage 1069** vom 6. November 2007 hat folgenden Wortlaut:

In vielen Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz gibt es Gefahrenabwehrverordnungen, um präventiv Straftaten vorzubeugen. Viele Bürgerinnen und Bürger empfinden dies als „gefühlte“ Sicherheit.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz gibt es eine Gefahrenabwehrverordnung?
2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Resonanz vonseiten der Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Verbandsgemeinden sowie vonseiten der Ordnungsbehörden über die Gefahrenabwehrverordnungen vor?
3. Gibt es Erkenntnisse darüber, ob und inwieweit durch das Vorhandensein einer Gefahrenabwehrverordnung Straftaten wie Vandalismus und andere Delikte mutwilliger Sachbeschädigung vorbeugend verhindert bzw. minimiert wurden?
4. Teilt die Landesregierung die Ansicht vieler Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz, wonach eine Gefahrenabwehrverordnung ein geeignetes Instrumentarium ist, um präventiv, aber auch abschreckend Straftaten zu verhindern?
5. Welche Voraussetzungen müssen für eine Gefahrenabwehrverordnung gegeben sein?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. November 2007 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

In 159 rheinland-pfälzischen Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden gelten derzeit Gefahrenabwehrverordnungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Die bestehenden Regelungen dieser Verordnungen reichen von einzelnen Geboten und Verboten bis hin zu umfassenden Regelungen in Anlehnung an die Musterverordnung des Gemeinde- und Städtebundes vom 10. Oktober 2000.

Zu 2.:

Nach den Erkenntnissen der Landesregierung bewerten die allgemeinen Ordnungsbehörden die Gefahrenabwehrverordnungen positiv. Sie werden als wichtiges Instrument angesehen, um ein zeitlich, örtlich und sachlich flexibles Handeln zu ermöglichen. Insbesondere geben sie den kommunalen Vollzugsbeamten bei ihren Kontrollen die Befugnis, schnell und effektiv Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu ahnden. Die überwiegende Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger begrüßt aus Sicht der Kommunen die Gefahrenabwehrverordnungen. Häufig erfolgen sogar Hinweise an die allgemeinen Ordnungsbehörden auf ordnungsrechtliche Missstände mit der Bitte, dagegen vorzugehen.

Zu 3.:

Die Polizeiliche Kriminalstatistik bildet die Entwicklung der Polizei bekannt gewordener Straftaten ab. Sie ermöglicht allerdings grundsätzlich keine gesicherten Aussagen darüber, welche Einflussfaktoren für die Entwicklung von Straftaten ursächlich waren.

b. w.

Regelmäßig kommen mehrere Ursachen dafür in Betracht. Daher ist eine statistisch abgesicherte Aussage darüber, ob der Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung zur Reduzierung von Straftaten beigetragen hat, nicht möglich.

Zu 4.:

Gefahrenabwehrverordnungen zielen nicht unmittelbar darauf ab, Straftaten zu verhüten, sondern Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Die Ge- und Verbote sollen in erster Linie ein geordnetes Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger ermöglichen. Verstöße gegen die entsprechenden Verpflichtungen sind bußgeldbewehrt, stehen jedoch nicht unter Strafe.

Die Landesregierung ist gleichwohl der Auffassung, dass der mit einer Gefahrenabwehrverordnung angestrebte Zustand im öffentlichen Raum dazu beitragen kann, auch Straftaten zu verhindern. Mit dem Verbot, z. B. im öffentlichen Raum exzessiv Alkohol zu konsumieren und damit die öffentliche Ordnung zu stören, wird die Wahrscheinlichkeit geringer, dass es infolge von übermäßigem Alkoholeinfluss zu Körperverletzungen oder Vandalismus kommen kann.

Zu 5.:

Gemäß Artikel 110 Abs. 1 der Landesverfassung bedarf eine Rechtsverordnung der gesetzlichen Ermächtigung, wobei das Gesetz deren Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmen muss und die Verordnung ihre Rechtsgrundlagen anzugeben hat. Gesetzliche Ermächtigung zum Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen ist § 43 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG), wonach die Ministerien und die allgemeinen Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Gebote und Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind. Gemäß § 45 POG muss die Gefahrenabwehrverordnung inhaltlich bestimmt sein und darf nicht lediglich den Zweck haben, den allgemeinen Ordnungsbehörden die ihnen obliegenden Aufgaben zu erleichtern. § 46 Abs. 1 POG bestimmt die einzelnen formellen Anforderungen an eine Gefahrenabwehrverordnung.

Karl Peter Bruch
Staatsminister